

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr. 1/2003

Hagen, den 20.05.2003

## Inhalt:

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 16.04.2003
2. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Contarini Instituts für Mediation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 10.12.2002
3. Studienordnung für den Studiengang "Individualisierung und sozialer Wandel" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
4. Studienordnung für den Masterstudiengang "Formierung der europäischen Moderne" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
5. Studienordnung für den Studiengang "Politische Steuerung und Koordination (Governance)" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
6. Studienordnung für den Studiengang "Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
7. Studienordnung für den Studiengang "Politik und Organisation (Politics and Organization)" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
8. Studienordnung für den Studiengang "Kulturwissenschaften" (Cultural Studies) mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 17.03.2003
10. Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FernUniversität in Hagen vom 07.11.2002
11. Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" an der FernUniversität in Hagen vom 12.05.2003
12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Social Change Management, Bildung und Kommunikation mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 06.05.2003
13. Satzung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.01.2003
14. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 05.05.2003
15. Prüfungsordnung für Studiengang den Master of Science im Fach Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05.05.2003
16. Grundsätze der FernUniversität Hagen für die Genehmigung von In- und An- Instituten vom 05.02.2003
17. Eckdatenplan für das Studienjahr 2003/2004

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Instituts für europäische Verfassungswissenschaften  
der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Kultur- und Sozialwissenschaften**

**der FernUniversität in Hagen**

**vom 16.04.2003**

**Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:**

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung des Instituts**

Das „Institut für europäische Verfassungswissenschaften“, nachfolgend IEV, ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen gem. § 23 der Grundordnung der FernUniversität und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaft und unter Beteiligung des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das IEV dient der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Verfassungswissenschaften. Es soll die historische und aktuelle Entwicklung des nationalen und europäischen Verfassungsrechts untersuchen, verfassungspolitische Ansätze in Theorie und Praxis vergleichend analysieren und Lösungen für praktische Verfassungsprobleme erarbeiten. Dabei soll auch der Kontakt von Wissenschaft und Politik hergestellt werden. Die Ergebnisse der Forschung sollen in die Lehre Eingang finden.
- (2) Zu den Aufgaben des IEV gehören insbesondere:
  1. Dokumentation und Auswertung der geschichtlichen, politischen und rechtlichen Quellen der Verfassungsordnungen in Europa;
  2. Dokumentation der Geschichte einer europäischen Verfassung und ihrer Umsetzungsbemühungen;
  3. Vergleichende Forschungen zur Entstehung, zum Stand, zu den Wirkungen und zur Rhetorik des nationalen und europäischen Verfassungsrechts;
  4. Beiträge zur Entwicklung der europäischen Verfassungsdiskussion durch eigene Veröffentlichungen;
  5. Förderung des innerwissenschaftlichen Austausches und des Austausches mit der Praxis.

- (3) Das IEV strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen an.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Organe und Einrichtungen des IEV**

- (1) Dem IEV gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die entweder dem Institut nach § 103 HG unmittelbar zugewiesen sind oder sich an den Aufgaben des IEV beteiligen. Der Beitritt zum IEV ist gegenüber dem Rektorat zu erklären und vom Vorstand des Instituts zu bestätigen.
- (2) Organe des IEV sind der Vorstand und die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.
- (3) Am IEV wird ein Kuratorium gebildet.

### **§ 4**

#### **Vorstand und geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter**

- (1) Die Leitung des IEV obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des IEV gehören die am IEV tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, die Angehörige der Universität sind. Auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche können auch Professorinnen und Professoren anderer Universitäten mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche für die Dauer von zwei Jahren, bei Studierenden für die Dauer von einem Jahr, nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des IEV von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.
- (5) Der Vorstand wählt für die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt das IEV innerhalb der Universität, führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt die Bezeichnung einer Direktorin oder eines Direktors.

### **§ 5**

#### **Geschäftsführer/in**

- (1) Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des IEV nach den Weisungen der Direktorin oder des Direktors.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des IEV sein.

## **§ 6 Kuratorium**

- (1) Die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche wählen auf Vorschlag des Vorstands ein Kuratorium.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des IEV die ergänzende Wahl weiterer Mitglieder des Kuratoriums vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium soll rechtliche, politische und fachübergreifende Aspekte in die wissenschaftliche Arbeit des IEV einbringen und die Außenbeziehungen des IEV fördern.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der/dem geschäftsführenden Leiter/in unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des IEV unterrichtet und beratend in die Projektplanung und -durchführung einbezogen. Zwischen seinen Sitzungen soll die oder der Vorsitzende den wissenschaftlichen Dialog unter den Mitgliedern des Kuratoriums und mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter fördern.
- (6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
  - c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden weitere sachverständige Personen.

## **§ 7 Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung des IEV sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des IEV Interessierten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Rechtspflege offen.
- (2) Für Leistungen des IEV außerhalb der FernUniversität kann ein Entgelt erhoben werden. Dies kann auch für die Nutzung der Datenbanken des IEV vorgesehen werden. Einzelheiten regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Entgeltregelung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19.11.2002, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 11.12.2002 und vom 15.01.2003 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 25.03.2003.

Hagen, den 16. April 2003

Der Dekan des Fachbereichs  
Rechtswissenschaft



Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Der Dekan des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften



Prof. Dr. Kurt Röttgers

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Contarini Instituts für Mediation  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen  
vom 10.12.2002**

**Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 223) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung des Instituts**

- (1) Das „Contarini Institut für Mediation“ (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gemäß § 23 der Grundordnung der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Institut ehrt mit seinem Namen den venezianischen Botschafter Alvise Contarini (1597 – 1651), der sich als Mediator um den Westfälischen Frieden verdient gemacht hat.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Institut dient der interdisziplinären Erforschung der Formen außergerichtlicher Konfliktlösung, insbesondere der Mediation in Deutschland, Europa und dem außereuropäischen Bereich. Es soll den Kontakt von Wissenschaft und Praxis vermitteln, die Entwicklung im Bereich der Mediation analysieren und durch die wissenschaftliche Begleitung der legislativen, juristischen und administrativen Prozesse zur Vernetzung aller Formen konsensueller Streiterledigung mit den herkömmlichen Verfahren beitragen.
- (2) Das Institut bemüht sich um die Entwicklung von Verfahrens- und Ausbildungsstandards.
- (3) Das Institut strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in Europa an.

### **§ 3**

#### **Organe und Einrichtungen des Instituts**

- (1) Dem Institut gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.
- (2) Am Institut werden ein Kuratorium und ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

### **§ 4**

#### **Vorstand und geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand des Instituts gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Vorstand kann auch eine externe Professorin oder ein externer Professor mit entsprechender Fachausrichtung angehören. Die externe Professorin oder der externe Professor wird durch den Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren durch den Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Sie werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt; die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.
- (5) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter. Sie oder er vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt die Bezeichnung einer Direktorin oder eines Direktors.

## § 5

### Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese oder dieser führt das Institut unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters nach deren oder dessen Weisungen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des Instituts sein.

## § 6

### Kuratorium

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich mit konsensualer Konfliktbewältigung befassen, und Förderinnen oder Förderer des Instituts angehören.
- (2) Dem Kuratorium sollen angehören:
  - a) die Rektorin/der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
  - b) die Kanzlerin/der Kanzler der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen,
  - c) die Dekanin/der Dekan des Fachbereiches Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, für den Fall, dass dieser bereits Mitglied des Vorstandes ist, der/die Prodekan/in.

- (3) Die Amtszeit der durch den Fachbereichsrat zu wählenden Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Das Kuratorium soll die Arbeit des Instituts fördern und unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Verbreitung des Gedankens der Mediation in der Praxis.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 3 Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (7) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
  - c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

## § 7

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Dem Beirat sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Kommunikationswissenschaften sowie weiterer verwandter Fachrichtungen angehören, die sich mit dem Thema der Mediation befassen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode der Vorstand des Instituts die ergänzende Wahl weiterer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vorschlägt, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für eine Amtszeit von 3 Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts unterrichtet und beratend in die

Projektplanung und -durchführung einbezogen. Zwischen seinen Sitzungen soll die oder der Vorsitzende den wissenschaftlichen Dialog unter den Mitgliedern des Beirates und mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter fördern.

- (6) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) der Vorstand
  - b) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer
  - c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

## § 8

### **Benutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der FernUniversität berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des Instituts Interessierten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und konsensualer Konfliktbearbeitung offen.
- (2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt erhoben. Das gleiche gilt für die Nutzung der Datenbanken des Instituts. Einzelheiten regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Entgeltregelung.

## § 9

### **Schlussvorschriften**

In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Senats in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

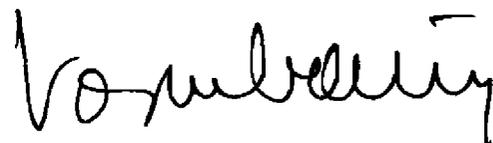
## § 10

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 26.06.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 17.09.2002.

Hagen, den 10.12.2002



Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen  
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Individualisierung und sozialer Wandel“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Rechtsgrundlage
§ 2	Gegenstand
§ 3	Ausbildungs- und Studienziele
§ 4	Studienumfang
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienstruktur
§ 7	Leistungspunkte
§ 8	Lehr- und Studienformen
§ 9	Präsenz- und Online-Seminare
§ 10	Studienbegleitende Prüfungen
§ 11	Klausuren
§ 12	Hausarbeiten
§ 13	Mündliche Prüfungen
§ 14	M.A.-Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung
§ 15	Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit
§ 16	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für die Studiengänge Bildung und Medien, Europäische Philosophie, Formierung der Europäischen Moderne, Individualisierung und sozialer Wandel, Politische Steuerung und Koordination (Governance) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)“ der FernUniversität in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Der Masterstudiengang „Individualisierung und sozialer Wandel“ steht unter der Generalperspektive der Diagnose der Moderne. Die Gesellschaft als Ganze und das Individuum im

Besonderen sind in der Moderne weder natürlich, noch sind sie in jeder Hinsicht modern, sondern Konstrukte aus der Zeit heraus und auch nur auf Zeit. Das Individuum und die Gesellschaft sind im besten Sinne „fragwürdig“. Um zu wissen, wohin sich beides entwickeln wird, ist eine genaue Diagnose der gesellschaftlichen Tendenzen unerlässlich. Um unter konkreten gesellschaftlichen Bedingungen angemessen reagieren und Entwicklungen steuern zu können, müssen neue Handlungskompetenzen vermittelt werden. Das will dieser Masterstudiengang leisten.

(2) Aufgrund der Komplexität des Leitthemas „Individualisierung und sozialer Wandel“ weist der Studiengang zwei Ausrichtungen auf:

- Die erste Ausrichtung - „Individualisierung und Sozialstruktur“ – stellt die soziologische Analyse der modernen Gesellschaft in den Vordergrund. Im Hinblick auf die Analyse der vielfältigen Auswirkungen von Individualisierungsprozessen steht neben der Beschäftigung mit Methoden der empirischen Sozialforschung vor allem die Auseinandersetzung mit moderner soziologischer Gesellschaftstheorie und soziologischen Gegenwartsdiagnosen im Vordergrund. Daneben werden im Rahmen der freien Lektüre auch Perspektiven anderer Disziplinen einbezogen, um den Blick für die Gesellschaft der Individuen zu schärfen.
- Die zweite Ausrichtung, „Psychologie der Gestaltung von Veränderungsprozessen“ behandelt die Planung, reflektierte Durchführung und wissenschaftliche Evaluation von sozialen Veränderungsprozessen auf interpersoneller, Gruppen- und Organisationsebene.

**§ 3  
Ausbildungs- und Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang „Individualisierung und sozialer Wandel“

- informiert über Themen, die im Beruf und im Alltag relevant sind,
- liefert nützliches Orientierungswissen und
- bereitet praktische Handlungskompetenzen vor.

(2) Deshalb wird auf die Vermittlung der relevanten Methoden der empirischen Sozialforschung viel Wert gelegt. Der Bezug zu neuen Formen der Berufspraxis wird aber auch darüber hergestellt, dass zu einzelnen Themen virtuelle Arbeitsgruppen organisiert werden. Diese Arbeitsgruppen arbeiten an wissenschaftlichen Fragestellungen zu Veränderungsprozessen mit praktischer Relevanz. Der obligatorische Leistungsnachweis in Methoden muss auf ein Thema aus den anderen Modulen bezogen sein und konkrete Ergebnisse zeitigen.

#### § 4 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium. Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

#### § 5 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (2., 3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

#### § 6 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul.

Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Der Studiengang besteht aus sechs thematischen Modulen und einem Methodenmodul. Jedes Modul sieht einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich und einen Bereich zur Vorbereitung auf die auf und Durchführung von Prüfungsleistungen vor. Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

##### 1. Grundlagen

Die Grundlagen umfassen die Module  
M 1S Was ist Gesellschaft und was ist an ihr modern ?

und

M1P Orientierung: Psychologische Konzepte zur Analyse sozialen Wandels

Beide Module sind verpflichtend.

##### 2. Vertiefungs- und Forschungsphase

Beginnend mit dem 2. Studiensemester (Vollzeitstudium) erfolgt die Schwerpunktsetzung durch den Studierenden / die Studierende (s.o. unter „2. Gegenstand“), so dass einzelne Facetten des Zusammenhangs von Individualisierung und sozialem Wandel

- entweder primär aus der soziologischen Perspektive (Module M 2S, M 3S, M 4S, M 5S und M 6S) oder

- primär aus der psychologischen Perspektive (Module M 2P, M 3P, M 4P, M 5P und M6P)

analysiert werden. Die parallele Reihenfolge der Module M 2S bis M6S und M2P bis M6P ist nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet. Zu Intensivierung der inhaltlichen Verzahnung zwischen den beiden Schwerpunkten ist es möglich, im 3. Studiensemester (Vollzeitstudium) das Modul M 4 oder M 5 des gewählten Schwerpunktes gegen das entsprechende Modul des anderen Schwerpunktes auszutauschen.

(3) Die Themen der Module in der Vertiefungs- und Forschungsphase sind:

- |      |  |
|------|--|
| M 2S | Methoden   |
| M 3S | Wie bedingen Individuum und Gesellschaft einander?                           |
| M 4S | Wie leben wir in einer urbanen Welt?   |
| M 5S | Werden wir, was wir sind, und wie gehen wir durchs Leben?                    |
| M 6S | Wie viel Individualisierung braucht die Gesellschaft, wie viel verträgt sie? |
| M 2P | Methodologie und Methodik psychologischer Forschung zum sozialen Wandel      |
| M 3P | Psychologie interpersoneller Prozesse  |
| M 4P | Ökologisch-psychologische Intervention und Evaluation                        |
| M 5P | Psychologie der Lebensspanne   |
| M 6P | Intervention und Evaluation im Kontext von Organisationen                    |

#### § 7 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

#### § 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

**9****Präsenz- und Online-Seminare**

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

**§ 10****Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind zu 6 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen, um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden.

(2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt des FB KSW zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.

(3) Die Prüfungen zu den Modulen 1-7 sollen in verschiedenen Prüfungsformen erbracht werden, wobei jede Form nur zweimal gewählt werden kann:

- Klausur (vierstündig),
- Mündliche Prüfung,
- Schriftliche Hausarbeit zu einem Thema aus den belegten Kursen eines Moduls,
- Referat (Kurzreferat mit Thesenpapier bei einer Präsenzveranstaltung und anschließender schriftlicher Ausarbeitung als Hausarbeit).

**§ 11****Klausuren**

Zum Ende eines jeden Semesters werden ein Klausurtermin sowie ein Ersatztermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

**§ 12****Hausarbeiten**

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden.

(2) Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Autorenschaft der Kapitel muss eindeutig zu erkennen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

**§ 13****Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt. Eine Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

**§ 14****M.A.-Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung**

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt des FB KSW gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Themenbereich die Arbeit geschrieben werden soll. Als Themenbereiche können die Themen der Module M3S bis M6S sowie M3P bis M6P dienen.

(2) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Dieser ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich zur Hälfte auf das Modul, aus dem das Thema der M.A.-Abschlussarbeit gewählt worden ist, und zur anderen Hälfte auf eine Verteidigung der M.A.-Abschlussarbeit.

**§ 15****Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

**§ 16****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10. 2003 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 oder später ihr Studium im Master of

Arts-Studiengang „Individualisierung und sozialer Wandel“ aufnehmen.

Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
„Formierung der europäischen  
Moderne“  
mit dem Abschluss  
„Master of Arts (M.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Studienziele
§ 2	Studieninhalte
§ 3	Sprachkenntnisse
§ 4	Studiendauer und -umfang
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen
§ 7	Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Studienberatung und -betreuung
§ 9	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Studienziele**

(1) Kultur- und Sozialwissenschaften streben danach, menschliche Lebensformen, kulturelle Deutungsmuster, gesellschaftliche Prozesse, kollektives und individuelles Handeln deutend zu verstehen und zu erklären.

(2) Die Absolvierung des Masterstudiengangs „Formierung der europäischen Moderne“ soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, die dynamischen Umgestaltungsprozesse zu erschließen, die im 18. und 19. Jahrhundert zur Ablösung der alteuropäischen, agrarisch, ständisch und christlich fundierten Gesellschaftsordnung durch die moderne bürgerliche Gesellschaft mit ihren säkularisierten, das Individuum freisetzenden, kapitalistisch-industriellen und liberaldemokratischen Stukturformen geführt haben. Damit wird nicht nur vertieft in

Sach- und Problemzusammenhänge eingeführt, die auch die weitere historische Entwicklung tiefgehend geprägt haben und so das Verständnis der Gegenwart fördern. (3) Am Beispiel geschichts- und literaturwissenschaftlicher Zugänge zu dieser Thematik wird zugleich auch in die eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit den zentralen Begriffen, Methoden und Theorien der kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung eingeführt.

**§ 2  
Studieninhalte**

(1) Der Masterstudiengang „Formierung der europäischen Moderne“ gliedert sich in 7 Module, die in teils chronologischer, teils sachsystematischer Ordnung zentrale Antriebskräfte, Themenfelder, Problemzusammenhänge und weiterreichende Wirkungen des Übergangs von der alteuropäischen Ordnung zur europäischen Moderne erschließen:

Modul 1. Vormoderne: Alteuropa als Gegenwart und Traditionszusammenhang

Modul 2. Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln

Modul 3. Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft

Modul 4. Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung

Modul 5. Kulturelle Muster: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode

Modul 6. Ausbreitung: Europa und die Welt

Modul 7. Krise: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen

(2) Das Studium beginnt mit der Bearbeitung eines Leitfadens, der nicht nur in die Anlage des Studiengangs und in die spezifischen fachwissenschaftlichen Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen einführt, sondern auch als Begleiter durch das Studium dienen soll.

**§ 3  
Sprachkenntnisse**

Da ein vertieftes wissenschaftliches Studium mit geschichts- und literaturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen im europäischen Zusammenhang ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, werden Kenntnisse in zwei relevanten Fremdsprachen vorausgesetzt. Englisch ist

dabei als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist freigestellt.

#### **§ 4**

##### **Studiendauer und -umfang**

(1) Das Masterstudium „Formierung der europäischen Moderne“ ist auf 4 Semester = 2 Studienjahre angelegt. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend auf 8 Semester = 4 Studienjahre.

(2) Der Studienfortschritt wird in jedem Semester überprüft, eine Verlängerung der Studienzeit ist eingehend zu begründen.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 3.600 Arbeitsstunden (AS), verteilt auf 7 Module mit jeweils 450 AS; weitere 450 AS entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Masterstudium „Formierung der europäischen Moderne“ gliedert sich in die sieben im § 2 genannten Module, deren Bearbeitung sich zusammen mit der Abschlussarbeit auf 3.600 Arbeitsstunden (AS) und 120 Leistungspunkte (LP) summiert. Pro Semester sind zwei Module (im Teilzeitstudiengang ein Modul) in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.

(2) Jedes Modul umfasst eine Bearbeitungszeit von 450 AS, die sich folgendermaßen aufteilen:

Aus dem Studienbriefangebot sind Kurse mit einer direkten Bearbeitungszeit von 240 AS (in der Regel 4 Studienbriefe à 2 SWS) zu belegen. 120 AS entfallen auf Vorbereitung und Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die übrigen 90 AS sind zusätzlich zur Abfassung einer Hausarbeit, für den Besuch einer Präsenzveranstaltung oder zur freien Lektüre im thematischen Zusammenhang des Moduls zu verwenden.

(3) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens 2 Präsenzveranstaltungen besucht werden, je eine zu einem der zu absolvierenden Module und eine zur Vorbereitung der Abschlussarbeit.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls sowie für die Abschlussarbeit werden jeweils 15 Leistungspunkte (LP) vergeben. Der Erwerb von 120 LP markiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

#### **§ 6**

##### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Jedes Modul muss mit einer benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Zensuren werden mit der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit in sonst gleicher Gewichtung zu einer Gesamtabchlussnote zusammengezogen.

(2) Prüfungsleistungen sind: Klausuren (4-stündig), mündliche Prüfungen (40-minütig) und schriftliche Hausarbeiten (ca. 20 Seiten). Die Prüfungsleistungen umfassen 2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen und 3 Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium 5 Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem inhaltlichen Zusammenhang eines der 7 Module geschrieben. Die Bearbeitungsdauer beträgt für Vollzeitstudierende 3 Monate, für Teilzeitstudierende 6 Monate. Sie soll einen Umfang von 50-80 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite aufweisen. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

#### **§ 7**

##### **Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine formelle Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist wegen des modularen Zuschnitts des Curriculums und wegen des studienbegleitenden Charakters der Prüfungsleistungen in der Regel nur dann möglich, wenn es sich um gleichartige modulare Studieneinheiten mit abgeschlossenen Prüfungsleistungen in einem verwandten Masterstudiengang handelt.

(2) Über eine mögliche Teilanerkennung anderweitig erbrachter, modular zuordbarer Studienleistungen entscheidet die Studiengangskommission.

### **§ 8**

#### **Studienberatung und -betreuung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibungsformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung und Betreuung erfolgt durch die Mitglieder der den Studiengang „Formierung der europäischen Moderne“ tragenden Institute, des Historischen Instituts und des Instituts für Literaturwissenschaft, sowie durch die fachwissenschaftlich zuständigen Mentorinnen und Mentoren in den fernuniversitären Studienzentren.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Politische Steuerung und Koordination  
(Governance)“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Rechtsgrundlage
§ 2	Gegenstand
§ 3	Ausbildungs- und Studienziele
§ 4	Studienumfang
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienstruktur
§ 7	Leistungspunkte
§ 8	Lehr- und Studienformen
§ 9	Präsenz- und Online-Seminare
§ 10	Studienbegleitende Prüfungen
§ 11	Klausuren
§ 12	Hausarbeiten
§ 13	Mündliche Prüfungen
§ 14	M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
§ 15	Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit
§ 16	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für die Studiengänge Bildung und Medien, Europäische Philosophie, Formierung der Europäischen Moderne, Individualisierung und sozialer Wandel, Politische Steuerung und Koordination (Governance) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)“ der FernUniversität in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs sind Governance-Formen im nationalen und internationalen Bereich, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre konkreten Ausprägungen sowie die Steuerungs- und Koordinationsprozesse in ihnen.

(2) Der Begriff „Governance“ kennzeichnet zum einen den gegenwärtigen Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Er umschreibt

neue Formen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Regulierung, Koordination und Steuerung in komplexen institutionellen Strukturen, in denen meistens staatliche und private Akteure zusammenwirken. Solche Prozesse finden sich in der öffentlichen Verwaltung, in Bereichen des Dritten Sektors (Verbände, Universitäten) und in privaten Unternehmen, in der Herrschaftspraxis der Nationalstaaten sowie in der internationalen Politik (z.B. in internationalen Organisationen, Regimen und in der EU). Zum anderen steht „Governance“ für eine theoretische Diskussion über Koordinationsmodi und Steuerung in komplexen Interorganisationsgefügen. Koordiniert und gesteuert wird durch unterschiedliche institutionelle Strukturen und Mechanismen, die meist in Mischformen angewandt werden, wie etwa wechselseitige Anpassung, Verhandlungen, Wettbewerb und einseitige Entscheidung.

**§ 3  
Ausbildungs- und Studienziele**

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Governance-Formen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Wissen über Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher und politischer Steuerung und Koordination zu vermitteln,
- Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von Governance vertraut zu machen,
- sie in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen und Probleme, die sich durch die Herausbildung von Governance-Formen stellen, zu erkennen und zu analysieren, sowie
- praxisrelevante Anleitungen für die Tätigkeit unter den veränderten strukturellen Bedingungen komplexer Interorganisationsstrukturen in verschiedenen Aufgabenbereichen zu vermitteln.

**§ 4  
Studienumfang**

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

**§ 5  
Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

## § 6 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

### Grundlagen

Alle 4 Module sind verpflichtend:

- 1.1 Governance – Einführung in die Thematik,
- 1.2 Institutionen, Akteure und Steuerung – Analyseansätze und Methoden,
- 2.1 Historische Grundlagen der Politik,
- 2.2 Koordination und Vermittlung gesellschaftlicher Interessen.

### Vertiefungs- und Forschungsphase

Das Modul 3.1 ist verpflichtend, eines der beiden Module 3.2 und 3.3 sowie eines der Module 4.1, 4.2 und 4.3 müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Demokratie und Governance,
- 3.2 Politische Steuerung und ungleiche Entwicklung,
- 3.3 Sicherheit und Global Governance,
- 4.1 Politische Steuerung und Koordinierung in der Wirtschaft,
- 4.2 Governance in Mehrebenensystemen,
- 4.3 Governance in Wissenschaft, Umwelt und Technik (in Planung).

(3) Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

## § 7 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

## § 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

## § 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

## § 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu 6 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen, um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden. (Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt.)

(2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.

(3) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: In Modul 1.1 muss eine Klausur geschrieben werden, in allen anderen Modulen kann zwischen einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt werden. Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass mindestens 2 mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens 2 Hausarbeiten geschrieben werden.

## § 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters werden ein Klausurtermin sowie ein Ersatztermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

## § 12 Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung bzw. sind Versicherungen beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

## **§ 14 M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung**

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen geschrieben werden und muss sich schwerpunktmäßig auf die Governance-Thematik beziehen.

(2) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

(3) Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

## **§ 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

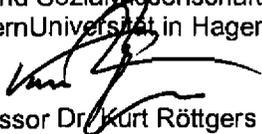
## **§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 oder später ihr Studium im Master of Arts-Studiengang „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17.03.2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Philosophie - Philosophie im europäischen  
Kontext“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Studienziele
§ 2	Sprachkenntnisse
§ 3	Studiendauer und Studienumfang
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile
§ 6	Studieninhalte und Aufbau des Studiums
§ 7	Prüfungen
§ 8	Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienberatung
§ 10	Studienplan
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Studienziele**

(1) Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

(2) Durch die Schwerpunktsetzung auf nationale Kontexte sollen die Studierenden auf Ähnlichkeiten und Unterschiede der verschiedenen europäischen philosophischen Traditionen aufmerksam gemacht werden.

**§ 2  
Sprachkenntnisse**

Erwartet werden ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Je nach Schwerpunktsetzung der Masterarbeit sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

**§ 3  
Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester (= 2 Studienjahre) angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden studentischer Arbeitszeit.

**§ 4  
Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang gliedert sich in einen ersten Abschnitt Grundlagen, welcher 1.800 Arbeitsstunden und in einen zweiten Abschnitt Philosophie im europäischen Kontext, welcher ebenfalls 1800 Stunden studentischer Arbeitszeit umfasst. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studienangebot insgesamt 4 Module, deren Bearbeitung im ersten Studienjahr abgeschlossen sein soll.

(2) Das Studienangebot umfasst im zweiten Studienabschnitt 4 Module, aus denen der/die Studierende 3 zur Bearbeitung auswählt; die Bearbeitung der Module im zweiten Studienabschnitt soll nach 9 Monaten abgeschlossen sein. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten. Module des zweiten Studienabschnitts können erst nach der erfolgreichen Bearbeitung der Module des ersten Studienabschnitts abgeschlossen werden.

**§ 5  
Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile**

Die Module im ersten Studienabschnitt sind in einen Pflicht- und einen Wahlanteil eingeteilt.

Im zweiten Studienabschnitt sollen aus dem Studienangebot von insgesamt 4 Modulen 3 Module zur Bearbeitung ausgewählt werden.

**§ 6  
Studieninhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot im Master of Arts Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erstreckt sich im ersten Studienabschnitt auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

- I. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- II. Grundlagen der Praktischen Philosophie
- III. Prinzipienfragen
- IV. Ästhetik und Hermeneutik

und im zweiten Studienabschnitt auf die Lehr- und Lernbereiche:

- I. Historische Grundlagen des europäischen Denkens

- II. Französische Philosophie der Gegenwart
- III. Philosophie im angelsächsischen Raum
- IV. Politik und Recht in Europa

(2) Das Angebot der Lehr- bzw. Lernbereich erfolgt in modularisierter Form. Von den vier Bereichen des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden drei Bereiche bearbeiten. Das Modul 2 oder das Modul 3 kann durch einen virtuellen Auslandsaufenthalt, d.h. durch die Bearbeitung von Kursen anderer europäischer Fernuniversitäten ersetzt werden.

### **§ 7 Prüfungen**

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module (vgl. § 6) und durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Jedes der 7 Module, die der/die Studierende zu bearbeiten hat (vgl. § 6), wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung erfolgt im Falle der vier im ersten Studienjahr bearbeiteten Module wahlweise in mündlicher Form oder durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit. Im zweiten Studienjahr werden die ersten beiden bearbeiteten Module wahlweise durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Der Abschluss des dritten Moduls erfolgt durch eine Prüfung in mündlicher Form. Diese mündliche Prüfung hat die Inhalte des Moduls und die der Masterarbeit zum Gegenstand.

Die Anfertigung einer Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Präsenzseminars. Der Besuch eines Präsenzseminars kann durch die Teilnahme an einem virtuellen Seminar ersetzt werden. Die Wahl einer Prüfung durch Hausarbeit setzt das Angebot eines entsprechenden Seminars voraus.

Sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt ist jede der drei Prüfungsformen zumindest einmal zu wählen. Die Zuordnung des Abschlusses eines virtuellen Auslandsaufenthalts zu einer Prüfungsform erfolgt im entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Für eine Prüfung bzw. für die Prüfungsvorbereitung wird eine Arbeitsbelastung im Umfang von 120 Arbeitsstunden veranschlagt.

(3) Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von mind. 30 und max. 45 Minuten, die Klausur eine Dauer von 4 Stunden; eine Hausarbeit sollte einen Umfang von etwa 15 DIN A4-Seiten à ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(5) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen drei Monate zur Verfügung (im Teilzeitstudium sechs Monate). Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 50-80 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Für die Klärung der Themenstellung der Masterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einer der Professorinnen/einem der Professoren der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Das Thema der Masterarbeit kann vor Abschluss der 3 Studienmodule im zweiten Studienabschnitt ausgegeben werden. Der Masterarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

### **§ 8 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 4 der Prüfungsordnung.

### **§ 9 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studiemöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl zwischen den verschiedenen Studienangeboten sowie in Fragen des virtuellen Auslandsaufenthalts (Auswahl, Anerkennung usw.).

### **§ 10 Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen an.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder

später ihr Studium des Master-Studiengangs „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen



Professor. Dr. Kurt Röttgers

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Politik und Organisation  
(Politics and Organization)“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Rechtsgrundlage
§ 2	Gegenstand
§ 3	Ausbildungs- und Studienziele
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Studienumfang
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Studienstruktur
§ 8	Leistungspunkte
§ 9	Lehr- und Studienformen
§ 10	Präsenz- und Online-Seminare
§ 11	Studienbegleitende Prüfungen
§ 12	Klausuren
§ 13	Hausarbeiten
§ 14	Mündliche Prüfungen
§ 15	B.A.-Abschlussarbeit
§ 16	Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
§ 17	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Social Change Management, Bildung und Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ der FernUniversität in Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in der modernen Organisationsgesellschaft. Ausgehend davon, dass in modernen Gesellschaften die meisten Lebensbereiche durch Organisationen geprägt sind, vermittelt dieser Studiengang praxisrelevantes Wissen zur Funktionsweise von Organisationen und Interorganisationsbeziehungen in Staat, Verwaltung und Gesellschaft.

(2) Durch die Vermittlung politikwissenschaftlicher, soziologischer, psychologischer, historischer,

philosophischer, wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Erkenntnisse werden die Studierenden in wissenschaftliche Analyseansätze und praktische Verfahren zur Erarbeitung und Umsetzung von Problemlösungen in binnenorganisatorischen und interorganisatorischen Aufgabefeldern eingeführt.

**§ 3  
Ausbildungs- und Studienziele**

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

- zur Analyse politischer und organisatorischer Probleme und Handlungszusammenhänge,
- zur Kommunikationsfähigkeit sowie
- zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen innerhalb von Organisationen und im interorganisatorischen Bereich.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

**§ 4  
Studienvoraussetzungen**

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können. Ferner erfolgt die Betreuung in wesentlichem Maße über virtuelle Lernumgebungen.

**§ 5  
Studienumfang**

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

**§ 6  
Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um studienbegleitende Prüfungen der folgenden Phasen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

## § 7 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der BA-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

### Orientierungsphase

Alle 4 Module sind verpflichtend:

- 1.1 Schlüsselqualifikationen
- 1.2 Grundstrukturen der Politik
- 1.3 Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation
- 1.4 Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik.

### Basisphase

Die Module 2.1 und 2.2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich
- 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 2.4 Ökonomische Grundlagen
- 2.5 Organisationspsychologische Grundlagen
- 2.6 Philosophische Reflexion von Staat und Politik.

### Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern
- 3.2 Regierung und Verwaltung im Bundesstaat
- 3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen
- 3.4 Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen.

(3) Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

## § 8 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 180 Leistungspunkte.

## § 9 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

## § 10 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend, davon eins während der Orientierungsphase und eins in einer der beiden späteren Phasen.

## § 11 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der 2. oder 3. Phase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der 1. Phase nachgewiesen werden.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- Modul 1.1 Hausarbeit
- Modul 1.2 Klausur
- Modul 1.3 Klausur
- Modul 1.4 Hausarbeit
- Modul 2.1 Klausur oder Hausarbeit
- Modul 2.2 Hausarbeit
- Modul 2.3 Klausur
- Modul 2.4 Klausur
- Modul 2.5 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 2.6 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.1 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.2 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.3 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- Modul 3.4 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

(3) Bei den Wahlmöglichkeiten muss jede Prüfungsform (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) während des Studiums mindestens zweimal abgedeckt werden.

## § 12 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters werden ein Klausurtermin sowie ein Ersatztermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

### **§ 13 Hausarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

### **§ 14 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.
- (2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

### **§ 15 B.A.-Abschlussarbeit**

- (1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der elf Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase geschrieben werden.
- (2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

### **§ 16 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit gebildet.

### **§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/04 oder später ihr Studium im Bachelor of Arts-Studiengang „Politik und Organisation“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Kulturwissenschaften“  
(Cultural Studies)  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit
- § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Social Change Management, Bildung und Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ verbindet geisteswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Disziplinen. Er versucht, durch die Vermittlung von hermeneutischen Fragestellungen und Perspektiven mit empirischen Ansätzen und Methoden den tiefgreifenden Veränderungen in Lebenswelt

und Wissenschaft Rechnung zu tragen, die seit dem Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten sind. Die Erosion der sozialen Klassen und politischen Lager und die Individualisierung der Lebensverhältnisse geht einher mit der Aufweichung der traditionellen disziplinären Abgrenzungen und der Neuformierung der Kultur des Wissens.

(2) Vor diesem Hintergrund zielt der Studiengang darauf ab, auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vorzubereiten. Alle Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz. Weiterhin wird es für erforderlich gehalten, vor der Einschreibung in den Monaten Juni für das Wintersemester und Dezember für das Sommersemester an einer qualifizierten Studienberatung teilzunehmen. Für die Anmeldung zur Studienberatung ist ein Lebenslauf beizufügen und schriftlich die Entscheidung für die Auswahl des B.A.-Studiengangs „Kulturwissenschaften“ zu begründen.

**§ 4**

**Studiendauer und Studienumfang**

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ dauert 6 Semester. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)

(2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit ebenfalls mit 15 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

**§ 5**

**Curriculare Struktur und Studieninhalte**

(1) Der Studiengang ist in drei Phasen unterteilt: I Orientierung (Module 1-2), II. Grundlegung (Module 3-10) und III. Verzweigung (Module 11-12). Die drei Phasen sind nacheinander zu studieren. Innerhalb der Phasen II

und III können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. In Phase II sind aus 8 Modulen 7 zu wählen (wobei Modul 3 nicht abgewählt werden darf). In Phase III ist eine von drei Verzweigungen zu wählen.

(2) Im Einzelnen gliedert sich der Studiengang wie folgt:

**Phase I: Orientierung**

- Modul 1: Kulturwissenschaftliche Einführung  
Modul 2: Methoden.

**Phase II: Grundlegung**

- Modul 3: Kulturelle Praxis  
Modul 4: Geschichte der Schriftkultur  
Modul 5: Kulturanthropologie/Histori-Anthropologie  
Modul 6: Klassiker der Kultursoziologie  
Modul 7: Kultursoziologische Analysen  
Modul 8: Kulturelle Konstruktion der Wirklichkeit  
Modul 9: Sozialphilosophische Bedingungen der Kultur  
Modul 10: Kulturelle Fremderfahrung.

**Phase III: Verzweigung**

- Zweig A: Kultur und Geschichte  
Modul 11 A: Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur  
Modul 12 A: Kulturelle Räume und Grenzen  
Zweig B: Kultur und Gesellschaft  
Modul 11 B: Kultursoziologie  
Modul 12 B: Urbanität und sozialer Wandel  
Zweig C: Kultur und Wissen  
Modul 11 C: Kultur und Epistemologie  
Modul 12 C: Sprachkultur und literarisches Leben.

**§ 6**

**Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit. Die Hausarbeit kann auch durch eine Arbeit erfolgen, die durch ein Referat oder eine Moderation auf einem Präsenzseminar vorbereitet worden ist. Im Einzelnen sind die Prüfungsformen wie folgt auf die drei Phasen und Module des Studiengangs verteilt:

Phase I: Die Module 1 und 2 werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen.

Phase II: Das Modul 3 wird durch eine Hausarbeit (= Praxisbericht) abgeschlossen; die Module 4 bis 10 sind so abzuschließen, dass jeweils mindestens eine mündliche Prüfung, eine Klausur und eine (weitere) Hausarbeit erbracht werden.

Phase III: Die Module 11 und 12 werden durch eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Im gesamten Studium müssen somit mindestens zwei mündliche Prüfungen, drei Klausuren und drei Hausarbeiten erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

**§ 7**

**Mündliche Prüfungen**

(1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren  
(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

**§ 8**

**Klausuren**

Zum Ende eines jeden Semesters werden ein Klausurtermin und ein Ersatztermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

**§ 9**

**Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs können auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbart werden (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 10 Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.

(2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen: eines in Phase I (zur Einführung in den Studiengang) und zwei in den beiden folgenden Phasen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)

(3) Die am Studiengang beteiligten Dozenten/innen legen jeweils für einige Jahre einen Plan fest, nach dem Präsenzseminare in möglichst vielen Regionen Deutschlands angeboten werden.

## § 11 Betreuung

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie tutoriell begleitet und gegen Ende eines Semesters persönlich befragt und beraten.

## § 12 Praktika

(1) Zu Beginn des Studiums ist ein beruflicher oder ehrenamtlicher Bereich anzugeben, in dem die Studierenden praktische Erfahrungen in der Kulturarbeit im weitesten Sinne gemacht haben (für Mütter z.B. auch Kindergarten o.ä. möglich). Während des Studiums dient das Modul 3 der Reflexion dieser praktischen Erfahrungen. Die Ergebnisse werden in einer dieses Modul als Prüfungsleistung abschließenden Hausarbeit (Praxisbericht) vorgestellt.

(2) Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, an geeigneten Einrichtungen des Fachbereichs (wie z.B. dem Institut für Geschichte und Biographie) Praktika zu absolvieren.

## § 13 B.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und

der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur zu einem der Module 11 oder 12 geschrieben werden. Sie hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

## § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

Aufgrund des § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), und § 19 Absatz 2 der Grundordnung der FernUniversität — Gesamthochschule in Hagen (GrdO — veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Nr. 3/2001 (25.10.2001)) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der FernUniversität — Gesamthochschule in Hagen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FernUniversität—Gesamthochschule in Hagen

18. Juli 2002

### Inhaltsverzeichnis

		5
	§ 20 Stimmberechtigung und Antragsrecht	5
	§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung . . . . .	5
<b>I Organe des Fachbereichs</b>	<b>1</b>	
§ 1 Organe des Fachbereichs . . . . .	1	
§ 2 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs . . . . .	2	
§ 3 Betriebseinheiten . . . . .	2	
	§ 22 Allgemeine Grundsätze des Wahl- verfahrens . . . . .	6
	§ 23 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Pro- dekan . . . . .	6
<b>II Verfahrensregelungen des Fachbe- reichs</b>	<b>2</b>	
§ 4 Zusammensetzung des Fachbe- reichsrats . . . . .	2	
§ 5 Vorsitzende oder Vorsitzender . . . . .	2	
§ 6 Teilnahme an Sitzungen . . . . .	2	
§ 7 Öffentlichkeit . . . . .	2	
§ 8 Rechte und Pflichten der Fachbe- reichsratsmitglieder . . . . .	2	
§ 9 Termine der Fachbereichsratssit- zungen . . . . .	2	
§ 10 Einberufung des Fachbereichsrats . . . . .	3	
§ 11 Tagesordnung . . . . .	3	
§ 12 Berichterstattung . . . . .	3	
§ 13 Dauer, Unterbrechung und Aufhe- bung der Sitzung . . . . .	3	
§ 14 Wortmeldung und Worterteilung . . . . .	3	
§ 15 Protokoll . . . . .	4	
§ 16 Änderungen früherer Fachbe- reichsratsbeschlüsse . . . . .	4	
§ 17 Beschlussfähigkeit . . . . .	4	
§ 18 Beschlussfassung . . . . .	4	
§ 19 Abstimmungen . . . . .	5	
	<b>III Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats</b>	<b>6</b>
	§ 24 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats . . . . .	6
	§ 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs . . . . .	7
	§ 26 Berufungskommissionen . . . . .	7
	§ 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen . . . . .	7
	<b>IV Schlussvorschriften</b>	<b>8</b>
	§ 28 Siegel . . . . .	8
	§ 29 Änderung der Fachbereichsordnung . . . . .	8
	§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentli- chung . . . . .	8
	<b>I Organe des Fachbereichs</b>	
	<b>§ 1 Organe des Fachbereichs</b>	
	Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.	

## § 2 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Der Fachbereich kann wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG i. V. m. § 23 GrdO einrichten.

## § 3 Betriebseinheiten

Der Fachbereich unterhält als Betriebseinheit nach § 29 HG i. V. m. § 24 GrdO eine feinmechanische Werkstatt. Die feinmechanische Werkstatt wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

## II Verfahrensregelungen des Fachbereichs

### § 4 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrats regelt § 22 Absatz 1 GrdO.

(2) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied seiner Gruppe an seine Stelle. Dies gilt entsprechend für Fachbereichsratsmitglieder, die zeitweilig oder für eine oder mehrere Sitzungen verhindert sind, für die Dauer ihrer Verhinderung.

(3) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten der FernUniversität — Gesamthochschule in Hagen vom 15. Oktober 2001 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität — Gesamthochschule in Hagen Nr. 3/2001 vom 25.10.2001).

### § 5 Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Ist auch die Prodekanin oder der Prodekan verhindert, so hat das älteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren den Vorsitz inne.

(3) Die oder der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachbereichsordnung.

## § 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können außer den Mitgliedern des Fachbereichsrats auch die Ersatzmitglieder regelmäßig teilnehmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann zu den Sitzungen oder zu Teilen der Sitzungen Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Gäste hinzuziehen, sofern der Fachbereichsratsrat dem nicht widerspricht. Der Fachbereichsratsrat kann beschließen, dass Gäste hinzuzuziehen sind.

(3) Den Ersatzmitgliedern und Gästen kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds Rede- und Antragsrecht einräumen.

## § 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(2) Personalangelegenheiten, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 8 Rechte und Pflichten der Fachbereichsratsmitglieder

(1) Die Fachbereichsratsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die Fachbereichsratsbeschlüsse zu nehmen.

(2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Fachbereichsratssitzungen oder Tagesordnungspunkte verpflichtet.

## § 9 Termine der Fachbereichsratssitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachbereichsratsrat zu mindestens zwei Sitzungen während jedes Semesters ein. Die bearbeitungsfreie Zeit soll sitzungsfrei bleiben. Bei der Wahl der Sitzungstermine sollen besonders die Belange der berufstätigen studentischen Mitglieder berücksichtigt werden.

(2) Beantragt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats seine Einberufung, so ist der Fachbereichsratsrat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden gestellt werden und ein präzise formuliertes Begehren mit Begründung enthalten.

(3) In der sitzungsfreien Zeit kann die oder der Vorsitzende Sitzungen aus besonders dringenden und wichtigen Gründen einberufen.

(4) In der letzten Sitzung eines jeden Kalenderjahres beschließt der Fachbereichsratsrat einen Plan seiner Sitzungstermine im Folgejahr.

## § 10 Einberufung des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsratsrat wird in schriftlicher Form durch die oder den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung eine Woche vor der Sitzung versandt worden ist. Der Fachbereichsratsrat kann auch ohne Wahrung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Antrag gemäß § 9 Absatz 2 gestellt worden ist.

(2) Der Einladung sind ein Tagesordnungsvorschlag sowie die zur Beratung der Gegenstände erforderlichen Unterlagen beizufügen. Unterlagen können nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) Tagesordnungsvorschläge und Unterlagen sind an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fachbereichsrats zu versenden.

(4) Einladungen und Tagesordnungsvorschläge werden zusätzlich hochschulöffentlich bekanntgemacht.

## § 11 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge.

(2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats. Ersatzmitglieder sind antragsberechtigt, sofern sie für ein verhandeltes Fachbereichsratsmitglied tätig werden.

(3) Die Anträge müssen bei der oder dem Vorsitzenden bis zum zwölften Tag vor der Sitzung

schriftlich gestellt werden. Sie müssen einen Beschlussvorschlag enthalten und sollen kurz begründet sein. Fehlt die Beschlussformulierung, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(4) Bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Die Anträge müssen der Form des Absatzes 3 entsprechen. Widerspricht mindestens ein Viertel der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung, so ist eine Ergänzung derselben unzulässig.

## § 12 Berichterstattung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsratsrat über die laufenden Angelegenheiten.

(2) Über den Bericht der Dekanin bzw. des Dekans findet bei Bedarf eine kurze Aussprache statt.

(3) Berichte weiterer Mitglieder des Fachbereichsrats können abgegeben werden.

## § 13 Dauer, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Eine Sitzung des Fachbereichsrats soll nicht länger als fünf Stunden dauern. Auf Antrag kann die Sitzung um eine angemessene Zeit verlängert werden.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

## § 14 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.

## § 15 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll ist zulässig. Zu Abstimmungen, die geheim erfolgt sind, kann keine persönliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden. Die Erklärungen sind schriftlich bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer bis zum Abschluss der Sitzung einzureichen.

(4) Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Fachbereichsrats öffentlich oder nichtöffentlich war und für welche Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

(5) Das Protokoll ist in der folgenden Fachbereichsratsitzung nach Abstimmung über Änderungsanträge zur Tagesordnung zu genehmigen. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fachbereichsrats ist im Umlaufverfahren zu genehmigen. Änderungsvorschläge sind als Anlage beizufügen.

(6) Das Protokoll einer öffentlichen Sitzung ist nach seiner Genehmigung zu veröffentlichen, soweit dem nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nicht veröffentlicht.

## § 16 Änderungen früherer Fachbereichsratsbeschlüsse

Fachbereichsratsbeschlüsse aus früheren Sitzungen können nur dann aufgehoben oder geändert werden, wenn zuvor ein dementsprechender Antrag gemäß § 11 Absatz 3 gestellt worden ist, der ausdrücklich auf den bisherigen Fachbereichsratsbeschluss hinweist.

## § 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Entscheidungen des Fachbereichsrats werden in der Form von Beschlüssen gefasst.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrats fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt zur Festsetzung der Sitzung gemäß § 9 Absatz 1 zu verkünden. Ein Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann nicht während einer Abstimmung gestellt werden.

(4) Nach zwei nicht beschlussfähigen Sitzungen ist in der dritten Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben.

## § 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Stimmen für einen Antrag die der Gegenstimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Liegen mehrere alternative Anträge vor, so ist die einfache Mehrheit nach Satz 1 für den Antrag erreicht, der die größte Anzahl von Stimmen auf sich vereint. Erhalten mehrere Anträge nach Satz 5 die einfache Mehrheit, so ist erneut nur über diese Anträge gemäß diesem Absatz abzustimmen.

(2) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Person gewählt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(3) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorgesehen, so ist die Person gewählt oder der Antrag angenommen, wenn mehr

als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Grundordnung dem Fachbereichsrat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(4) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 19 Abstimmungen

(1) Vor einer Abstimmung hat die oder der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen; bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfalle die oder der Vorsitzende. Sie oder er hat den Wortlaut eines jeden Antrags, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekanntzumachen.

(2) Die Abstimmung findet unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.

(3) Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

## § 20 Stimmberechtigung und Antragsrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Fachbereichsratsmitglieder; die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Mentoren haben nur beratende Stimmen.

(2) Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Fachbereichsrat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsratsmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(3) Anträge können von allen Fachbereichsratsmitgliedern gestellt werden, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind. Ferner ist antragsberechtigt, wer gemäß § 6 zur Teilnahme an der Fachbereichsratssitzung mit eigenem Rederecht berechtigt ist. § 11 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 21 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen der gerade sprechenden Rednerin oder des gerade sprechenden Redners unterbrochen. Sie ist durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder das Erheben beider Hände kundzutun.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Formfehlers oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Schluss der Sitzung
4. Anführung eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war
5. Befristete Unterbrechung der Sitzung
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
7. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
8. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
9. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
10. Vertagung einer Beschlussfassung
11. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
12. Nichtbefassung mit einem Antrag
13. Überweisung einer Sache
14. Schluss der Debatte
15. Schluss der Rednerliste
16. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
17. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats.

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Sofern widersprochen wird, wird über den Geschäftsordnungsantrag nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen oder Rednern für und zwei Rednerinnen oder Rednern gegen den Antrag abgestimmt.

## § 22 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Personen werden im Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Die Stimmzettel müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.

(3) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf Kandidaten lauten, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Sie oder er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklären diese nicht innerhalb von 14 Tagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(5) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder von Kommissionen und Ausschüssen enthalten sind.

(6) Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahlen aufgrund der Wahlniederschrift hochschulöffentlich bekannt.

(7) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Dekanin oder dem Dekan angefochten werden.

## § 23 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Das Weitere regelt § 21 GrdO.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds des Fachbereichsrats statt. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet unter dem Vorsitz der neu gewählten Dekanin oder des neu gewählten Dekans statt.

## III Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

### § 24 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen, deren Aufgaben sowohl dauerhaft als auch zeitlich und inhaltlich begrenzt sein können. Er kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Ausschüsse jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Insbesondere wählt der Fachbereichsrat die Berufungskommissionen nach § 26, die Prüfungsausschüsse und den Promotionsausschuss.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses müssen Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(3) Jedes Fachbereichsratsmitglied hat so viele Stimmen, wie Gruppenangehörige in die Kommission oder in den Ausschuss zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(4) Jedes Fachbereichsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten ihrer bzw. seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe

mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(5) Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die oder der Vorsitzende durch Los.

(6) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann *en bloc* gewählt werden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus oder ruht ihr bzw. sein Wahlmandat gemäß § 16 Absatz 2 HG, so tritt ein Ersatzmitglied gemäß der festgelegten Reihenfolge an ihre oder seine Stelle; in diesem Fall ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen, das in der Reihenfolge die letzte Stelle einnimmt.

(8) Die Ausschüsse bzw. die Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden jeweils aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzenden behalten ihr Stimmrecht.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats, sofern es sich um dauernde Aufgaben handelt. Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben.

## § 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Im Fachbereich kann auf Vorschlag der in ihm beschäftigten Frauen durch den Frauenbeirat eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gewählt werden. Wählbar sind die im Fachbereich beschäftigten Frauen.

## § 26 Berufungskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen Berufungskommissionen. Eine Berufungskommission setzt sich aus Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs im Verhältnis drei zu eins zu eins zu eins zusammen. Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur beratende Stimme. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliederzahlen können bis auf neun Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren und bis auf insgesamt neun Mitglieder aus den anderen Gruppen erhöht werden.

(2) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(3) Der Berufungskommission können auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen angehören. Die Berufungskommission kann Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen oder anderer Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 27 Verfahren in Kommissionen und Ausschüssen

(1) Die konstituierende Sitzung von Kommissionen und Ausschüssen wird —sofern der Fachbereichsrat nichts anderes bestimmt— durch die Dekanin oder den Dekan oder ein von ihr oder ihm dazu aufgefordertes Mitglied einberufen und so lange von ihr oder ihm geleitet, bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag, Ort, Beginn, Ende, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

## IV Schlussvorschriften

(3) Änderungen der Fachbereichsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

### § 28 Siegel

Der Fachbereich führt ein eigenes Siegel.

### § 29 Änderung der Fachbereichsordnung

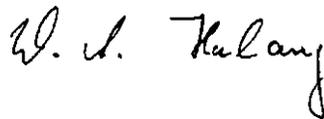
- (1) Anträge auf Änderung dieser Fachbereichsordnung können nur gemäß § 11 Absatz 3 gestellt werden.
- (2) Über die Anträge findet eine kurze Aussprache statt.

### § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Fachbereichsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität — Gesamthochschule in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen der Fachbereichsordnung. Die Geschäftsordnung vom 3. April 1990 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 18. Juli 2002.

Hagen, den 7. November 2002



Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik  
Prof. Dr. Dr. W. Halang

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme  
am weiterbildenden Studium  
„Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“  
an der FernUniversität in Hagen  
Vom 12.05.2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 11. Oktober 1994 in der Fassung vom 22. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

**1. In § 2 Abs. 2 (b) wird folgender letzter Satz eingefügt:**

„Der Nachweis der bestandenen Europäischen Eignungsprüfung ersetzt die fünfjährige Tätigkeit.“

**2. § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:**

„Es erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs.2 weggefallen sind.“

**3. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase und nach etwa einem Jahr eine einwöchige zweite Präsenzphase statt.“

**4. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel je Teilnehmer 15 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.“

**Artikel II**

Diese Satzung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem 01.02.2003 erstmalig zum weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen werden. Studierende, die bereits vor dem 01.02.2003 zugelassen wurden, legen die Prüfung nach der bis dahin geltenden Fassung der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ab.

### Artikel III

#### **„Veröffentlichung und In-Kraft-Treten“**

Diese Studienordnung- und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 10.12.2002.

Hagen, den 12. Mai 2003

Der Dekan des  
Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen



Professor Dr. Dr. Thomas Vormbaum

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Prüfungsordnung für die Studiengänge**  
**- Kulturwissenschaften**  
**- Politik und Organisation**  
**- Social Change Management**  
**- Bildung und Kommunikation**  
**mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)"**  
**an der FernUniversität in Hagen**  
**Vom 06. Mai 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Social Change Management, Bildung und Kommunikation mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 24. September 2002 wird wie folgt geändert:

In die Prüfungsordnung wird die Namensänderung „FernUniversität in Hagen“ eingearbeitet.

§ 3 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 3 Einschreibvoraussetzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Einschreibvoraussetzung**

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 66 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 HG.

(2) Zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.“

**Artikel II**

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17.3.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 06. Mai 2003

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Satzung  
zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der  
FernUniversität in Hagen  
vom 15. Januar 2003**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW S. 644), des § 19 Abs. 2 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 13. August 2002 und des § 29 der Ordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 01. Oktober 2002 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 25 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

Als vierter Spiegelstrich wird angefügt:

- ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 11.12.2002.

Hagen, den 15. Januar 2003

Der Dekan des  
Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

  
Professor Dr. Kurt Röttgers

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Computer Science  
an der FernUniversität in Hagen  
Vom 05. Mai 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beseitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Master-Prüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Studieninhalte, die Kataloge B und M und ihre Bereiche und Regeln
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, Freiversuch
- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Computer Science bildet für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, deren Erststudium bereits ausreichende Informatik- und Mathematikanteile beinhaltet oder die die notwendigen Mathematik- und Informatikkenntnisse an wissenschaftlichen Hochschulen zusätzlich erworben haben, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

In den Studiengang Master of Computer Science kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern liegt vor.
2. Der Studiengang nach Nr. 1 schließt ein Studium der Mathematik im Umfang von mindestens 9 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Studium der Informatik im Umfang von mindestens 18 SWS ein.
3. Sofern der Studiengang nach Nr. 1 die Bedingung nach Nr. 2 nicht erfüllt, sind fehlende Mathematik- bzw. Informatikanteile durch zertifizierte Leistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im entsprechenden Umfang nachzuweisen.
4. Eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wurde nicht endgültig nicht bestanden.

Für die nach Nr. 3 nachzuweisenden zertifizierten Leistungen empfiehlt die FernUniversität in ihren Studieninformationen ein geeignetes eigenes Kursangebot.

**§ 3**

**Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik den Grad "Master of Computer Science", abgekürzt "M.Comp.Sc."

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung drei Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt etwa 36 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 5**

**Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

**§ 6**

**Prüfungsausschuss**

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlusserbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für das im Studium vorgesehene Programmierpraktikum bzw. Fachpraktikum der Informatik (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) können abweichend zu Absatz 1 auf Antrag auch gleichwertige Praktikumsleistungen aus dem Studiengang, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung nach § 2 ist, oder gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder des Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Master-Prüfung

### § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Computer Science eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist und ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

**§ 11**

**Studieninhalte, die Kataloge B und M und Ihre Bereiche und Regeln**

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang sind Module aus einem Katalog B und einem Katalog M nach näherer Regelung der Studienordnung, wahlweise ein Programmierpraktikum oder ein Fachpraktikum der Informatik und ein Seminar in Informatik vorgesehen. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen). Die Kataloge B und M gliedern sich jeweils in die fünf Bereiche

- B1/M1 Grundlagen der Informatik
- B2/M2 Computersysteme
- B3/M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz
- B4/M4 Software Engineering und Programmiersprachen
- B5/M5 Betriebssysteme, Verteilte und Kooperative Systeme.

Die Bereiche M1 bis M5 bestehen aus Stammkursen und Spezialkursen nach näherer Regelung der Studienordnung. Ein Modul ist Stamm-Modul wenn es aus einem Stammkurs besteht.

(2) Aus den Katalogen B oder M sind fünf Module, in denen kein Kurs mehrfach auftreten darf, zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Fachprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss dabei den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche M1 bis M5 des Katalogs M ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens zwei Module, davon mindestens ein Stamm-Modul zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Stamm-Modul oder ein Modul aus Katalog B zu wählen. Aus dem Katalog B können höchstens zwei Module gewählt werden.

(4) Zu zwei Modulen aus den Katalogen B oder M ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Drei Module aus Katalog M sind für die drei Fachprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Fachprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich abzulegen.

**§ 12**

**Leistungsnachweise**

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

- 1. Modul 1 aus dem Katalog B oder dem Katalog M (8 Leistungspunkte)
- 2. Modul 2 aus dem Katalog B oder dem Katalog M (8 Leistungspunkte)
- 3. Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik (8 Leistungspunkte)
- 4. Seminar in Informatik (4 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

**§ 13**

**Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit nach § 14.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die Fächer:

- 1. Wahlfach I
- 2. Wahlfach II
- 3. Wahlfach III.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 18 Abs. 9 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach III sind jeweils eine mündliche Prüfung (8 Leistungspunkte) über ein Modul aus Katalog M der Studienordnung. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 14**

**Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 15 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald zwei der drei Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sein, sofern der Fachbereichsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung ausserhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 15**

**Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

**§ 16  
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 17  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich

aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,5 ist.

**§ 18  
Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung,  
Freiversuch**

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Außer bei Freiversuchen nach Absatz 4 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung in den Wahlfächern nach § 13 Abs. 2 ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht untermommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Die drei Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 werden jeweils als Freiversuch gewertet, wenn die erste Prüfungsleistung innerhalb von einem Fachsemester, die zweite Prüfungsleistung innerhalb von zwei Fachsemestern und die dritte Prüfungsleistung innerhalb von drei Fachsemestern abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstatus nur zur Hälfte gezählt.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleiben auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und dann Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(8) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(9) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 8 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Prüfung

Ist zum nächsten Prüfungstermin ebzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

### § 19 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Fachprüfungen Wahlfach I bis III werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungserbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

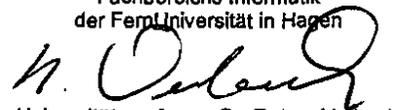
### § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 31.03.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 05. Mai 2003

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik  
der FernUniversität in Hagen

  
Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Science Im Fach Informatik  
an der FernUniversität In Hagen  
Vom 05. Mai 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Master-Prüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, Freiversuch
- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

In den Studiengang Mester of Science im Fach Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweelhörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. den Bachelor-Studiengang Informatik oder den Bachelor-Studiengang Computer Science an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, und
2. die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science im Fach Informatik oder im Fach Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbsralch des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Den Studiengängen nech Nr. 1 werden ein erfolgreich abgeschlossener Diplom-Studiengang Informatik oder Computer Science an einer Hochschule oder ein erfolgreich abgeschlossener Lehramtsstudiengang, der eine Unterrichtsberechtigung für die Sekunderstufe II im Fach Informatik einschließt, gleichgestellt.

**§ 3  
Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik den Grad "Master of Science" für das Fach "Informatik", abgek0rzt "M.Sc."

**§ 4  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung drei Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang Im Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 38 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 5  
Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

**§ 6  
Prüfungsausschuss**

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung des Fachbereichs Informatik in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

**§ 7  
Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Informatik. Zum

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Science im Fach Informatik bildet einen zweiten auf dem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Informatik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

- (2) Die Prüfenden sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 8

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet,

wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Master-Prüfung

### § 10

#### Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science im Fach Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung im Studiengang Informatik oder Computer Science nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist und ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science im Fach Informatik oder Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

**§ 11****Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln**

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science im Fach Informatik sind Module aus einem Katalog M nach näherer Regelung der Studienordnung und ein Seminar in Informatik vorgesehen. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen). Der Katalog M gliedert sich in die fünf Bereiche

- M1 Grundlagen der Informatik
- M2 Computersysteme
- M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz
- M4 Software Engineering und Programmiersprachen
- M5 Betriebssysteme, Verteilte und Kooperative Systeme.

Jeder dieser Bereiche besteht aus Stammkursen und Spezialkursen nach näherer Regelung der Studienordnung. Ein Modul ist Stamm-Modul wenn es aus einem Stammkurs besteht.

(2) Aus dem Katalog M sind sechs Module, in denen kein Kurs mehrfach auftreten darf, zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Fachprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss dabei den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche M1 bis M5 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens drei Module, davon mindestens ein Stamm-Modul zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Stamm-Modul zu wählen. Einer der drei genannten Bereiche muss dabei der Bereich M1 sein.

(4) Zu zwei Modulen ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Vier Module sind für die vier Fachprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Fachprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich und mindestens eine Fachprüfung über ein Modul aus dem Bereich M1 abzulegen.

**§ 12****Leistungsnachweise**

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog M (8 Leistungspunkte)
2. Modul 2 aus Katalog M (8 Leistungspunkte)
3. Seminar in Informatik (4 Leistungspunkte).

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

**§ 13****Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit nach § 14.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die Fächer:

1. Wahlfach I
2. Wahlfach II
3. Wahlfach III
4. Wahlfach IV.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben. Wiederholungen bestandener Prüfungsleistungen aufgrund eines Freiversuchs nach § 18 Abs. 9 werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Fachprüfung Wahlfach I ist eine mündliche Prüfung (8 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Bereich M1 des Katalogs M der Studienordnung.

Die Fachprüfungen Wahlfach II bis Wahlfach IV sind jeweils eine mündliche Prüfung (8 Leistungspunkte) über ein Modul aus dem Katalog M der Studienordnung. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 14****Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 15 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald drei der vier Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind oder zwei der vier Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und ein Leistungsnachweis nach § 12 Abs. 1 vorliegt.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 des Fachbereichs Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sein, sofern der Fachbereichsret dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 15****Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom

Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

**§ 16**  
**Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 17**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,      |

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,5 ist.

**§ 18**  
**Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung, Freiversuch**

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Außer bei Freiversuchen nach Absatz 4 ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung in den Wahlfächern nach § 13 Abs. 2 ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Die vier Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen nach § 13 Abs. 2 werden jeweils als Freiversuch gewertet, wenn die erste Prüfungsleistung innerhalb von einem Fachsemester, die zweite und dritte Prüfungsleistung innerhalb von zwei Fachsemestern und die vierte Prüfungsleistung innerhalb von drei Fachsemestern abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstatus nur zur Hälfte gezählt.

(5) Bei der Berechnung des in Absatz 4 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung des amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleiben auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(8) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(9) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 8 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

### § 19 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Fachprüfungen werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 31.03.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 05. Mai 2003

Der Dekan des  
Fachbereichs Informatik  
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

## **Grundsätze der FernUniversität Hagen für die Genehmigung von In- und An-Instituten**

### **Einführung**

Mit In-Kraft-Treten des neuen Hochschulgesetzes (HG) vom 14.03.2000 ist die staatliche Anerkennung von Einrichtungen an den Hochschulen entfallen.

Dies betrifft auch die so genannten An-Institute. Den Hochschulen ist dadurch selbst die Verantwortung für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen und für die Qualität der Arbeit dieser Einrichtungen übertragen worden.

Auf Wunsch des Rektorats wurden daher Grundsätze zur Genehmigung von An-Instituten erarbeitet.

Das Rektorat hat ebenfalls die Letzt-Entscheidungskompetenz für die Anerkennung von so genannten In-Instituten, so dass auch insoweit Regelungsbedarf für entsprechende Grundsätze entstanden ist.

Mit dem vorliegenden Papier sollen allgemeingültige Grundsätze geschaffen werden, um eine transparente Grundlage für den Ablauf des Gremienverfahrens zur Einrichtung von In- und An-Instituten zu schaffen und Richtlinien für die zu treffenden Entscheidungen verfügbar zu machen.

In- und An-Institute werden als wertvoller Beitrag erachtet, die Aufgaben der FernUniversität zu unterstützen. In-Institute bündeln und intensivieren übergreifend Aktivitäten einzelner Lehrstühle. An-Institute vertiefen und verbreitern wissenschaftliche Aktivitäten, die von der FernUniversität selbst nicht wahrgenommen werden können.

### **A. In-Institute**

#### **I. Rechtliche Grundlagen**

##### **1. § 29 Hochschulgesetz**

§ 29 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (Auszug)

„Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen; für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden.“

##### **2. § 23 der Grundordnung der FernUniversität Hagen**

§ 23 - Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche (Auszug)

„Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.“

## **II. Verfahrensschritte zur Einrichtung von In-Instituten**

### **1. Antragstellung**

Die Antragsteller/-innen erarbeiten unter Berücksichtigung der in § 29 HG geregelten Vorgaben eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung, aus der sich insbesondere auch die geplanten Aufgaben des In-Instituts ergeben. Aus dem Antrag muss der personelle und sächliche Ressourcenbedarf hervorgehen und aus welchen Mitteln dieser in Anspruch genommen werden soll. Eine zusätzliche Belastung des Hochschulhaushalts zur Deckung des Bedarfs für das In-Institut ist nicht möglich. IdR. soll ein In-Institut aus einem Zusammenschluss von mindestens drei Lehrgebieten bestehen.

Eine Vorabstimmung mit der Verwaltung - Dez. 2.3.- wird empfohlen.

### **2. Fachbereichsratsbeschluss / Fachbereichsratsbeschlüsse**

Der Antrag auf Einrichtung des In-Instituts wird zunächst in den zuständigen Fachbereichsrat - bei Einbindung mehrerer Fachbereiche, in die beteiligten Fachbereichsräte - unter Beifügung des Entwurfs der Verwaltungs- und Benutzungsordnung eingebracht. Der Fachbereichsrat beschließt/die Fachbereichsräte beschließen über die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtung. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zum Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des geplanten In-Instituts.

### **3. Weiterleitung des Einrichtungsantrags an das Rektorat**

Der Beschluss/die Beschlüsse des Fachbereichsrates/der Fachbereichsräte wird / werden dem Rektorat gemeinsam mit dem Antrag auf Einrichtung des In-Instituts und dem Entwurf der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Genehmigung zugeleitet. Die in § 29 HG und in der Grundordnung genannten Kriterien sind bei der Antragstellung zu beachten. Die Verwaltung erstellt hierzu eine Stellungnahme.

### **4. Genehmigung der Einrichtung des In-Instituts**

Die Gründung des In-Instituts wird nach Abschluss des Gremienverfahrens (Fachbereichsrat, Rektorat) vom Rektorat genehmigt oder ggfls. abgelehnt.

### **5. Berichtspflicht**

Das In-Institut ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht über seine Aktivitäten zu erstellen und diesen über die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs bzw. der Fachbereiche dem Rektorat vorzulegen.

## **B. An-Institute**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

#### **1. § 32 Hochschulgesetz**

§ 32 - Einrichtungen an der Hochschule

„Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule übernommen werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.“

## 2. § 9 der Grundordnung der FernUniversität Hagen

### § 9 - Aufgaben des Rektorats (Auszug)

(1) „Das Rektorat leitet die FernUniversität. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der FernUniversität zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist insbesondere zuständig für:

(...)

- die Anerkennung einer außerhalb der FernUniversität befindlichen Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der FernUniversität (An-Institut).“

## II. Künftige Anerkennungskriterien / Berichtspflicht

1. Die Anerkennung eines An-Instituts erfolgt nach Beratung des Antrages in den universitätsinternen Gremien durch das Rektorat. Ein Rechtsanspruch einer Antragstellerin/eines Antragstellers auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
2. Die Anerkennung des An-Instituts wird zunächst auf vier Jahre erteilt. Mit der Anerkennung durch die FernUniversität ist das Nutzungsrecht des An-Instituts hinsichtlich des Namens und des Logos der FernUniversität verbunden. Das An-Institut ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen Aktivitätsbereich, aus dem das Verfolgen der satzungsgemäßen Ziele des An-Instituts ersichtlich wird, dem Rektorat der FernUniversität vorzulegen. Danach entscheidet dieses über die unbefristete Verlängerung der Anerkennung.
3. Auch ein unbefristet anerkanntes An-Institut ist verpflichtet, dem Rektorat alle vier Jahre einen Aktivitätsbericht nach Ziffer B II 2. Vorzulegen.
4. Als An-Institute können nur außerhalb der FernUniversität befindliche Einrichtungen, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, anerkannt werden. Sie müssen grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden. Bei Antragstellung ist die Sicherung der Existenz des An-Instituts für die folgenden vier Jahre durch geeignete Unterlagen und Aktivitätsberichte darzulegen. Die antragstellende Einrichtung muss rechtlich und finanziell von der Hochschule unabhängig sein.
5. Zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der FernUniversität wird ein Kooperationsvertrag vereinbart, der die gegenseitige Kostenübernahme für die Nutzung der Ressourcen bzw. der Infrastruktur regelt. Eine Haftung der FernUniversität für die Tätigkeit des An-Instituts ist auszuschließen.
6. Die Anerkennung des An-Instituts kann durch das Rektorat aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des An-Instituts das Ansehen der Fernuniversität geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.
7. Diese Regelungen finden mit Ausnahme der Regelungen zur Ersteinrichtung auf alle An-Institute der FernUniversität Anwendung. Für bestehende An-Institute sind Anpassungsverhandlungen zu führen. Es wird eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt.

### III. Verfahrensschritte zur Einrichtung von An-Instituten nach § 32 HG

#### 1. Antragstellung

Die Antragsteller/-innen erstellen einen Antragsentwurf zur Einrichtung eines An-Instituts an der FernUniversität. Sie erarbeiten einen Kooperationsvertrag zwischen dem zu gründenden An-Institut und der FernUniversität sowie einen Gesellschaftsvertrag, soweit das An-Institut als GmbH oder AG geführt werden soll oder eine Satzung, soweit das An-Institut als Verein tätig sein soll.

Die Verwaltung der Hochschule bietet Unterstützung und Hilfestellung bei der Antragstellung, dem Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen der FernUniversität und dem An-Institut sowie bei dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (bei Gründung einer GmbH oder einer AG) oder der Satzung (bei Gründung eines Vereins).

Bei der Antragstellung sind folgende Angaben erforderlich, die sich aus § 32 HG sowie aus den bisherigen Genehmigungskriterien des MSWF ergeben:

- Arbeitet das An-Institut eng mit der Hochschule zusammen? (Arbeitsfelder und Kontakte benennen)
- Werden überwiegend Aufgaben in der Forschung, Entwicklung oder sonstigen wissenschaftlichen Bereichen wahrgenommen? (Angabe, welche Arten von wissenschaftlichen Aufgaben wahrgenommen wird)
- Erfolgt die Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu mehreren Fachbereichen?
- Wo liegen die Vorteile für den Fachbereich / die Fachbereiche und die Hochschule?
- Aus welchem Grund können diese Aufgaben nicht von der Hochschule selbst oder nicht in einem In-Institut durchgeführt werden?
- Welche zusätzlichen Aufgaben werden vom An-Institut übernommen?
- Sind diese Aufgaben für die Hochschule förderlich?
- Benennung der notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung.
- Vorlage des Entwurfs eines Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule und dem zu gründenden An-Institut.
- Vorlage des Gesellschaftsvertrages des An-Instituts bei einer GmbH-Gründung / AG-Gründung oder der Satzung bei einer Vereinsgründung.
- Vorlage geeigneter Unterlagen gemäß B II 4.

#### 2. Fachbereichsratsbeschluss / Fachbereichsratsbeschlüsse

Der Antrag auf Einrichtung eines An-Instituts wird zunächst in den zuständigen Fachbereichsratsrat/die zuständigen Fachbereichsräte eingebracht. Der Fachbereichsratsrat beschließt/die Fachbereichsräte beschließen, eine Einrichtung außerhalb des Fachbereichs/der Fachbereiche als An-Institut anzuerkennen. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zu den vorgelegten weiteren Unterlagen (Kooperationsvertrag, Gesellschaftsvertrag oder Satzung des geplanten An-Instituts).

#### 3. Weiterleitung des Einrichtungsantrags an das Rektorat

Der Beschluss des Fachbereichsrates/der Fachbereichsräte wird dem Rektorat gemeinsam mit dem Antrag auf Einrichtung des An-Instituts und allen weiteren Antragsunterlagen zur Genehmigung zugeleitet. Die Verwaltung erstellt eine Stellungnahme.



## 1. Wintersemester 2003/2004

---

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen 15.05.2003 - 15.07.2003

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial bei Bedürftigkeit gem. Hochschulgebührengesetz bei Einschreibung/Erstzulassung

---

Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende 01.06.2003 - 31.07.2003

Antrag auf Wiederezulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial bei Bedürftigkeit gem. Hochschulgebührengesetz bei Rückmeldung/Wiederezulassung

---

Beginn des Semesters 01.10.2003

Bearbeitungsbeginn 06.10.2003

Umbelegungsende 24.11.2003

Weihnachtspause 22.12.2003 - 04.01.2004

Bearbeitungsende 22.02.2004

Bearbeitungsfreie Zeit 23.02.2004 - 31.03.2004

Ende Wintersemester 31.03.2004

---

2. Sommersemester 2004

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen 01.12.2003 - 15.01.2004

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial bei Bedürftigkeit bei Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für ordentlich Studierende 01.12.2003 - 31.01.2004

Antrag auf Wiedenzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Antrag auf Studiengangwechsel oder Wechsel in einen Studiengang

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial bei Bedürftigkeit bei Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Sommersemesters 01.04.2004

Bearbeitungsbeginn 05.04.2004

Umbelegungsende 24.05.2004

Bearbeitungsende 25.07.2004

Bearbeitungsfreie Zeit 26.07.2004 – 30.09.2004

Ende Sommersemester 30.09.2004

15.03.2004 - 15.03.2004  
 15.10.2003 - 15.10.2003

	Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
<b>Wintersemester 2003/2004</b>				
Vorab- versand	23.06.2003	19.08.2003		
1.	07.07.2003	16.09.2003	06.10.2003	19.10.2003
2.	04.08.2003	07.10.2003	20.10.2003	02.11.2003
3.	18.08.2003	21.10.2003	03.11.2003	16.11.2003
4.	01.09.2003	04.11.2003	17.11.2003	30.11.2003
5.	15.09.2003	18.11.2003	01.12.2003	14.12.2003
6.	29.09.2003	02.12.2003	15.12.2003	11.01.2004
7.	13.10.2003	16.12.2003	12.01.2004	25.01.2004
8.	27.10.2003	13.01.2004	26.01.2004	08.02.2004
9.	10.11.2003	27.01.2004	09.02.2004	22.02.2004
9.a*)		10.02.2004		
9.b*)		24.02.2004		
<b>Sommersemester 2004</b>				
Vorab- versand	15.12.2003	02.03.2004		
1.	05.01.2004	16.03.2004	05.04.2004	18.04.2004
2.	02.02.2004	06.04.2004	19.04.2004	02.05.2004
3.	16.02.2004	20.04.2004	03.05.2004	16.05.2004
4.	01.03.2004	04.05.2004	17.05.2004	30.05.2004
5.	15.03.2004	18.05.2004	31.05.2004	13.06.2004
6.	29.03.2004	01.06.2004	14.06.2004	27.06.2004
7.	12.04.2004	15.06.2004	28.06.2004	11.07./
7.a*)		29.06.2004		25.07.2004
7.b*)		13.07.2004		
7.c*)		27.07.2004		

\*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten oder CDs eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

<b>Übergabeterminen für neuerstellte Kurse</b>	
WS 2003/2004 -	15.03.2003
SS 2004 -	15.10.2003